

## der XII. Satzung vom 15.12.2022 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Lengerich (Westf.)

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022, S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029) und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. 2021, S. 1470), hat der Rat der Stadt Lengerich am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die XI. Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Stadt Lengerich (Westf.) vom 17.12.2021 wird wie folgt geändert:

#### **§ 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:**

Für die Inanspruchnahme des Schlammsauge- und Hochdruckspülwagens wird eine pauschale Gebühr in Höhe von

**80,00 €/Std. ohne Beifahrer und  
122,00 €/Std. mit Beifahrer erhoben.**

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Benutzungszeit. Sie umfasst auch die An- und Rückfahrt.

#### **§ 7 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

Die Gebühr beträgt **63,00 €/m<sup>3</sup>** abgefahrenen Klärschlamm.

#### **§ 7 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:**

Für eine vom Betreiber/Nutzungsberechtigten einer Kleinkläranlage verschuldete vergebliche Anfahrt wird eine Gebühr von **70,00 € je vergebliche Anfahrt** erhoben.

#### **§ 8 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

Die Gebühr beträgt **38,00 €/m<sup>3</sup>** ausgepumpte/abgefahrene Menge.

**§ 8 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:**

Für eine vom Betreiber/Nutzungsberechtigten einer abflusslosen Grube verschuldete vergebliche Anfahrt wird eine Gebühr von **70,00 € je vergebliche Anfahrt** erhoben.

**Artikel II**

1. Diese Satzung tritt ab 01.01.2023 in Kraft.
2. Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Stadt Lengerich (Westf.) vom 17.12.2021 bleiben unberührt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), in der zurzeit gültigen Fassung, nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den jeweiligen Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lengerich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

49525 Lengerich, den 15.12.2022

Der Bürgermeister  
gez. Möhrke